

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 19. Februar 2015

In der konsolidierten Fassung vom **7. August 2017** und **28. November 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Rosenheim für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt), folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Informatik ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Informatik und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens mit umfassender Methodenkompetenz sollen analytische und kreative Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Hard- und Software vermittelt und gefördert werden. Die Absolventen sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auch auf komplexe Fragestellungen der Informatik sowohl in der Praxis als auch in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung befähigt sein.

(2) Die Informatik befasst sich mit der Einbettung von Informationssystemen in komplexe Umgebungen, in denen Mensch und Technik sowie Unternehmen und Gesellschaft mit allen ökonomischen, ökologischen und ethischen Aspekten zusammenwirken. Zu den Ausbildungszielen des Masterstudiums gehört daher neben dem reinen Fachwissen ein vernetztes und interdisziplinäres Anwendungswissen einschließlich so genannter „Soft-Skills“. Dabei werden auch ökonomische, arbeitswissenschaftliche, juristische und soziale Kompetenzen vermittelt. Von einem Masterabsolventen werden Qualitäten wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie unternehmerisches und strategisches Denken erwartet.

(3) Das bewährte Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird durch die Integration praxisbezogener Inhalte in verschiedenste Masterlehrveranstaltungen durch Kooperation mit Lehrbeauftragten aus Partnerunternehmen und durch einen anwendungsbezogenen Unterrichtsstil in seminaristischer Form betont. Daneben wird durch die Auswahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Masterstudienschwerpunkte das Profil der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim geprägt.

(4) Der Masterstudiengang wird sowohl in einer Vollzeitvariante als auch in einer berufsbegleitenden Teilzeitvariante angeboten. Dabei erstreckt sich die Teilzeitvariante über den doppelten Zeitraum der Vollzeitvariante. Es wird versucht, das Lehrangebot zeitlich so auszurichten, dass auch die berufstätigen Studierenden nach Möglichkeit in ihrem Studienfortschritt nicht behindert werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Informatik oder im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist sowie der Nachweis einer studiengangsspezifischen Eignung nach Abs. 2.

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Beinhaltet der die Zulassung begründende Hochschulabschluss nicht alle für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studienleistungen und Qualitätsvoraussetzungen, so kann die Prüfungskommission entscheiden, dass eine Zulassung mit der Auflage erfolgt, die fehlenden Studienleistungen bis spätestens zur Ausgabe der Masterarbeit nachzuweisen.

(3) Bewerber für den Masterstudiengang müssen neben den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ihre Eignung durch das Bestehen eines Eignungsverfahrens nachweisen. Das Eignungsverfahren erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Bewertung erfolgt durch zwei Professoren der Fakultät für Informatik, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Bestanden ist die Prüfung, wenn beide Prüfer das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben haben. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der angewandten und der theoretischen Informatik sowie der Wirtschaftsinformatik. Die Teilnahme an der Prüfung wird erlassen, wenn der Studienbewerber besonders gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen nachweist. Besonders gute Kenntnisse liegen vor, wenn in einem ersten Hochschulabschluss der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik oder einem anderen gleichwertigen die Zulassung begründenden Studiengang an der Hochschule Rosenheim oder an einer anderen deutschen Hochschule die Gesamtnote 2,3 oder besser erzielt wurde.

(4) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim bis zum Abschluss des Studiums zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Module im Umfang der im Sinne von Satz 1 benötigten ECTS-Leistungspunkte zur Verfestigung des Grundlagenwissens im Sinne von Abs. 1 nachzuholen sind. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Rosenheim entsprechend.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern als Vollzeitstudium und von 6 Semestern als Teilzeitstudium. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester (in der Teilzeitvariante in den letzten beiden Abschlusssemestern) durchzuführende Masterarbeit. Zeitgleich mit dem Studienbeginn ist die Studienrichtung zu wählen. Bei einem Wechsel der Studienrichtung gelten die Regelungen für einen Studiengangwechsel analog. **Es werden die Studienrichtungen Software- & Systems-Engineering (SSE), Artificial Intelligence & Data Analytics (AIDA) und IT Business Consulting (IBC) angeboten.**

(2) Die Studierenden müssen im ersten Studiensemester einen Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim als Betreuungsprofessor wählen. Diese Entscheidung kann während des ersten Semesters einmal revidiert werden. Im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor kann bei der Definition der Studienrichtung aus besonderen Gründen auch von den in der Anlage festgelegten Regelschwerpunktmodulen innerhalb der ersten Modulgruppe (**M1S, M1A oder M1C**) abgewichen werden. Nach Maßgabe des Studienplans müssen für die Studienrichtung Module im Umfang von zusammen mindestens 20 CP in der die Studienrichtung inhaltlich ausprägenden ersten Modulgruppe (**M1S, M1A oder M1C**) erbracht werden.

(3) Ferner müssen im Rahmen der persönlichen und fachlichen Profilbildung im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 CP erbracht werden. Dies bietet die Möglichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Studierenden sowohl fachliche als auch persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine gezielte Weiterqualifizierung weiter aufzubauen bzw. zu optimieren. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erstreckt sich dabei sowohl auf das Angebot an fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM) als auch auf das Angebot an allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM), welche an der Hochschule Rosenheim angeboten werden.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei (im Teilzeitstudium vier) Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen Studierende ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Ein Studierender kann frühestens nach Erreichen von 30 Leistungspunkten das Thema für seine Masterarbeit beantragen. Zusätzlich ist für die Beantragung des Themas der Masterarbeit erforderlich, dass die durch die Prüfungskommission gegebenenfalls festgelegten Auflagen erbracht wurden. Ungeachtet der Vorschläge für das Thema der Masterarbeit durch die von der Prüfungskommission benannten Aufgabensteller können sich die Studenten auch mit eigenen Vorschlägen an einen Aufgabensteller wenden.

(3) Im Vollzeitstudium beträgt die Frist der Bearbeitungszeit sechs Monate.

(4) Im Teilzeitstudium beträgt die Frist der Bearbeitungszeit zwölf Monate.

(5) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. **In die Bewertung der Arbeit geht auch eine hochschulöffentliche Präsentation mit mündlicher Erläuterung mit ein.** Wenigstens einer dieser beiden Prüfer **muss** hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim sein.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Informatik.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2015 aufnehmen. Die Bestimmungen gelten auf Antrag auch für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2015 aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen haben.
- (3) Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 11. Februar 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Die erste Änderungen der Satzung vom 7. August 2017 wurden mit roter Farbe eingearbeitet.

Die zweite Änderungen der Satzung vom 28. November 2019 wurden mit grüner Farbe eingearbeitet. Sie gelten für Studierende, die im Sommersemester 2020 ihr Studium aufgenommen haben. Außerdem auf Antrag für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2020 aufgenommen, aber noch nicht abgeschlossen, haben.

Rosenheim, den 19. Februar 2015

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2015 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Februar 2015 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2015.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Rosenheim

1. Module und Prüfungen für die Studienrichtung Software- & Systems-Engineering (SSE)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3) Art u. Dauer in Minuten	ZV	Ergänzende Regelungen 1)
M1S	Modulgruppe Schwerpunktmodule SSE	16	20	SU, Pr, S	P		4) 6)
M2S	Modulgruppe Basismodule SSE (FWPM)	8	10	SU, Ü	P		4) 7)
M3I	Seminar theoretische Informatik	4	5	SU, S	PStA 4-10 Wochen		
M4	Mathematische Verfahren der Informatik	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM)	8	10	SU, Pr, S	P		4) 5) 7)
M6	Modulgruppe Projektmanagement und Führung (FWPM)	4	5	SU	P		4)
M7	Seminar wissenschaftliches Arbeiten	4	6	S	SV, PStA 4-10 Wochen	TN	8)
M8	Masterarbeit	-	27	MA	MA	9)	
		50	90				

2. Module und Prüfungen für die Studienrichtung Artificial Intelligence & Data Analytics (AIDA)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3) Art u. Dauer in Minuten	ZV	Ergänzende Regelungen 1)
M1A	Modulgruppe Schwerpunktmodule AIDA	16	20	SU, Pr, S	P		4) 6)
M2A	Modulgruppe Basismodule AIDA (FWPM)	8	10	SU, Ü	P		4) 7)
M3I / M3B	Seminar theoretische Informatik / Seminar spezielle Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU, S	PStA 4-10 Wochen		10)
M4	Mathematische Verfahren der Informatik	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM)	8	10	SU, Pr, S	P		4) 5) 7)
M6	Modulgruppe Projektmanagement und Führung (FWPM)	4	5	SU	P		4)
M7	Seminar wissenschaftliches Arbeiten	4	6	S	SV, PStA 4-10 Wochen	TN	8)
M8	Masterarbeit	-	27	MA	MA	9)	
		50	90				

3. Module und Prüfungen für die Studienrichtung IT Business Consulting (IBC)

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
M1C	Modulgruppe Schwerpunktmodule IBC	16	20	SU, Pr, S	P		4) 6)
M2C	Modulgruppe Basis- module IBC (FWPM)	8	10	SU, Ü	P		4) 7)
M3B	Seminar spezielle Be- triebswirtschaftslehre	4	5	SU, S	PStA 4-10 Wochen		
M4	Mathematische Ver- fahren der Informatik	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fach- liche Profilbildung (AWPM/FWPM)	8	10	SU, Pr, S	P		4) 5) 7)
M6	Modulgruppe Projekt- management und Führung (FWPM)	4	5	SU	P		4)
M7	Seminar wissen- schaftliches Arbeiten	4	6	S	SV, PStA 4-10 Wo- chen	TN	8)
M8	Masterarbeit	-	27	MA	MA	9)	
		50	90				

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise wird für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.

5) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Allgemeinwissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.

6) Für den fachlichen Schwerpunkt der Studienrichtung (erste Modulgruppe M1S, M1A oder M1C) müssen insgesamt FWPM im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erbracht werden. Die Liste der Modulgruppe M1S, M1A bzw. M1C zugeordneten Lehrveranstaltungen kann durch den Fakultätsrat geändert werden. Im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor kann bei der Definition der Studienrichtung aus besonderen Gründen auch von den in der Anlage festgelegten Regelschwerpunktmodulen innerhalb der Modulgruppe M1S, M1A bzw. M1C abgewichen werden. Die Liste der zu den Regelschwerpunkten gehörenden Module wird im Studienplan festgelegt.

7) Aus dem Bereich der Modulgruppe Basismodule der Studienrichtung (M2S, M2A oder M2C) müssen FWPM, aus dem Bereich der Modulgruppe Profilbildungsmodule M5 müssen FWPM oder AWPM im Umfang von jeweils mindestens 10 CP gewählt werden. Der Katalog der Modulgruppe Basismodule (M2S, M2A oder M2C) wird im Studienplan festgelegt; die Basismodule sind Vertiefungsmodule der Informatik bzw. Wirtschaftsinformatik mit besonderer Relevanz für die jeweilige Studienrichtung. Die Profilbildungsmodule (M5) können in Abstimmung mit dem Betreuungsprofessor frei gewählt werden.

8) Die Prüfung zum Seminar wissenschaftliches Arbeiten umfasst einen schriftlichen Teil (Ausarbeitung zu einer vorgegebenen Thematik aus dem Umfeld der Studienrichtung; schriftliches Review der Ausarbeitung eines Kommilitonen) und einen mündlichen Teil (Seminarvortrag über selbige Thematik mit kritischer Diskussion des Vortrages durch die Seminarteilnehmer). Details zum Ablauf werden im Studienplan festgelegt. Die Endnote wird als auf eine Nachkommastelle abgerundetes arithmetisches Mittel aus den zwei Einzelnoten gebildet.

9) Der Studierende muss vor Anmeldung der Masterarbeit mindestens 30 Leistungspunkte vorweisen können.

10) Im Einvernehmen mit dem Betreuungsprofessor kann je nach persönlichem Profil entweder das Seminar theoretische Informatik (bei Ausrichtung auf Software-Entwicklung bzw. technische Aspekte o.ä.) oder das Seminar spezielle Betriebswirtschaftslehre (bei Ausrichtung auf Business Consulting bzw. Wirtschaftsinformatik o.ä.) gewählt werden.

4. Erklärung der Abkürzungen

MA	=	Masterarbeit
CP	=	ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
Ex	=	Exkursion
Kol	=	Kolloquium
P	=	Prüfungen
LV	=	Lehrveranstaltung
MA	=	Masterarbeit
mdlP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
PA	=	Projektarbeit
PB	=	Praxisbericht
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SV	=	Seminarvortrag
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung